

Bundesamt für Justiz  
Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 30. März 2014

## Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Der Dachverband Regenbogenfamilien bedankt sich für die Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Adoptionsrechts Stellung zu nehmen. Die Stossrichtung der Revision unterstützen wir.

Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzesentwurf befürworten wir die Zulassung der **gemeinschaftlichen Adoption** auch für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für faktische Lebensgemeinschaften. Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Paare sollte nicht nur zur Beseitigung einer Diskriminierung, sondern auch aus gesellschaftspolitischen Überlegungen zugelassen werden. Denn wie im erläuternden Bericht dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit der Bevölkerung die gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare gutheissen wird. Darüber hinaus sollten eingetragene Paare auch zur Fortpflanzungsmedizin zugelassen werden; für einen Ausschluss ist kein Grund ersichtlich.

Die vorgeschlagene Regelung der **Stiefkindadoption** zur rechtlichen Absicherung von Kindern in eingetragener Partnerschaft durch Stiefkindadoption erachten wir als ungenügend und nicht optimal. Denn die Mehrheit der Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, sind Wunschkinder, die in eine gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren werden und bei denen in der Regel kein zweiter Elternteil greifbar oder bekannt ist (z.B. durch Samenspende). Diese Kinder werden derzeit rechtlich nur durch einen Elternteil abgesichert und würden – wenn es nach dem bundesrätlichen Entwurf geht – auch in Zukunft während mindestens einem Jahr Adoptionsdauer ohne rechtliche Bindung zu ihrem zweiten, nicht-genetischen Elternteil bleiben. Im Fall von Wunschkindern sollte jedoch von Geburt an auch ein Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil begründet werden können: Wir schlagen daher in diesen Situationen die Möglichkeit einer Anerkennung des Kindes vor, analog der Vaterschaftsanerkennung von Art. 260 Abs. 1 ZGB.

Mit der Revision des Sorgerechts per 1. Juli 2014 wird Art. 309 ZGB abgeschafft. Damit wird bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft künftig keine Beistandschaft für das Neugeborene mehr zu errichten sein, auch nicht gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung genügt gemäss Botschaft des Bundesrates zur elterlichen Sorge nicht, um dem Kind weiterhin in jedem Fall einen Beistand zu bestellen (vgl. Botschaft des Bundesrates (11.070, S. 9108 f.).

Wichtig ist es auch, eine Möglichkeit zu schaffen, dass Frauenpaare die Identität des „Samenspenders“ bekannt geben können, ohne dass damit eine rechtliche Vaterschaftsfeststellung/-anerkennung verbunden ist. Diesbezüglich befinden sich Frauenpaare heute in einem Dilemma: Geben sie die Identität des genetischen Erzeugers an, wird dieser automatisch als rechtlicher Vater in das Zivilstandsregister eingetragen.

Wegen der Zustimmungserfordernis des bisherigen rechtlichen Elternteils (Art. 265a Abs. 1 ZGB) wird die Stiefkindadoption nicht in allen Fällen eine realistische oder wünschbare Option sein. Kinder, die in Patchwork- oder Regenbogenfamilien aufwachsen, haben auch oftmals mehr als zwei Elternteile als Bezugspersonen. Um das Familienrecht und die Realität näher zusammen zu führen, ist auch die Obergrenze der zulässigen Elternzahl auf zwei zu überdenken. Dass ein Kind nicht unübersehbar viele Eltern haben sollte, ist verständlich. Warum eine Mehrelternschaft völlig ausgeschlossen sein sollte, dagegen nicht. Eine Fehlvorstellung scheint zu sein, dass mehrere Eltern immer die gleichen Rechte haben müssten (vgl. Lembke, Die Ordnung der Familie, FamPra 1/2014, S. 132). Der Wandel von Familienformen ist kein exklusives Ereignis der Jahrtausendwende. Abhängig von kulturellen, sozialen, ökonomischen und technologischen Veränderung hat es einen solchen Wandel schon immer gegeben. Wer auf die ehebasierte Kleinfamilie als universales Modell abstellt, zeigt eine erstaunliche Geschichtsvergessenheit (vgl. Lembke, a.a.O., S. 121).

Die Revision des Adoptionsrechtes stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Es werden aber viele **Ungleichbehandlungen** nicht behoben, sondern ungerechtfertigte und überholte Diskriminierungen fortgesetzt (so etwa das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption und das Verbot zum Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren). Es ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften (PartG) noch sachlich gerechtfertigt ist. Angemessener und einfacher erscheint es, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, denn nur damit können alle rechtlichen Benachteiligungen beseitigt werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung.

### **Art. 264 Allgemeine Voraussetzungen**

*1 Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die adoptionswilligen Personen während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.*

*2 Eine Adoption ist insbesondere nur dann möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dieses sorgen können.*

*3 Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bei Einreichen des Adoptionsgesuches erfüllt sein. Ausgenommen davon sind jene Adoptionsvoraussetzungen, von denen bei Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden kann, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.*

Abs. 1:

Im Fall von Wunschkindern (z.B. private Samenspende) führt diese Regelung zur Benachteiligung von Kindern in eingetragenen Partnerschaften, denn zu dem nicht-genetischen Elternteil kann nur durch eine Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis entstehen. Während des Wartejahrs und der Dauer des Adoptionsverfahrens besteht weiterhin eine Rechtslücke. Daher sollte die Begründung eines Kindesverhältnisses zum zweiten, nicht-genetischen Elternteil statt durch Adoption schon bei Geburt durch einen Anerkennungsakt möglich sein, dies analog der Anerkennung des Kindes von unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern.

### **Art. 264a gemeinschaftliche Adoption**

*1 Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren miteinander verheiratet sind und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.*

*2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.*

Abs. 1

Eine gemeinschaftliche Adoption sollte sowohl für Paare in eingetragener Partnerschaft als auch für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft möglich sein. Wir finden es bedauernd, dass keine vollständige Öffnung der Adoption im Entwurf unterbreitet wurde. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, ist seit der Abstimmung zum Partnerschaftsgesetz die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften stark angestiegen. Auch in Bezug auf gleichgeschlechtliche Elternschaften hat sich die Meinung der Bevölkerung aufgrund der Entwicklungen im nahen (Europa) und fernen Ausland (USA, Australien, Südamerika), wo vielerorts gleichgeschlechtliche Elternschaften rechtlich möglich sind und von der Bevölkerung positiv aufgenommen wurden, gewandelt.

Es gibt keine sachlichen Gründe, die gemeinschaftliche Adoption gleichgeschlechtlichen Paaren weiterhin zu verwehren, denn ausschlaggebend für die Adoption eines Kindes ist die Gewährleistung des Kindeswohls. Die sexuelle Orientierung der Eltern hat nachweislich auf die Entwicklung keinen negativen Einfluss: Kinder aus sogenannten Regenbogenfamilien gedeihen gut. Diesen Erkenntnissen, welche in den letzten 30 Jahren in diversen entwicklungspsychologischen Langzeit-Studien bestätigt wurden, sollte nun endlich Rechnung getragen werden. In Deutschland erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19. Februar 2013, dass auch Personen gleichen Geschlechts rechtliche Eltern sein können. Ausschlaggebend waren die Aussagen von Sachverständigen und Studien, wonach sich Kinder in Regenbogenfamilien genauso gut entwickeln wie in anderen Familienformen. „Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie die einer Ehe.“ (BVerfG, 19.2.2013). Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der gemeinschaftlichen Adoption stellt – da hierfür keine sachlichen Gründe vorliegen – einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV dar.

Wir bemängeln ausserdem die Inkonsequenz der Revision, denn als homosexuelle Einzelperson ist es möglich ein Kind zu adoptieren, als Paar hingegen nicht.

Die Reduktion des Mindestalters der adoptionswilligen Person ist zu begrüssen. Aus unserer Sicht könnte das Alter noch weiter gesenkt oder – analog der Gesetzgebung in der Fortpflanzungsmedizin – ganz weggelassen werden.

Die Mindestdauer sollte durch eine Beurteilung der gesamten Umstände ersetzt werden, denn drei Jahre Ehe sind kein Kriterium für Stabilität oder Qualität einer Beziehung.

Abs. 2

Wir vermissen die Möglichkeit, dass aufgrund wichtiger Gründe nicht auch von der Partnerschaftsdauer abgewichen werden kann, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

### **Art. 264b Einzeladoption**

*1 Eine Person darf allein adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat.*

*2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.*

*3 Vor der Adoption ist die Einstellung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners der adoptionswilligen Person entsprechend zu würdigen.*

Die Einzeladoption unabhängig des Zivilstandes ist begrüssenswert.

Abs. 3

Da gleichgeschlechtlichen Paaren auch mit Revision des Adoptionsrechts nur die Möglichkeit der Stiefkindadoption zur vollständigen Absicherung der Familie bleibt, ist die „Würdigung“ der Einstellung der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners skeptisch zu betrachten. Es birgt die Gefahr, dass Personen in eingetragener Partnerschaft oder in gleichgeschlechtlichen Haushalten für Einzeladoptionen benachteiligt werden.

### **Art. 264c Stiefkindadoption**

*Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.*

*1 Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer:*

*1. Ehe;*

*2. eingetragenen Partnerschaft;*

*3. faktischen Lebensgemeinschaft lebt.*

*Das Paar muss unmittelbar vor Einreichen des Adoptionsgesuchs seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.*

*2 Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen mit einer Drittperson weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden sein.*

Die Variante, die Stiefkindadoption unabhängig des Zivilstands sowohl in eingetragener Partnerschaft als auch für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft zu erlauben, bevorzugen wir. Die Lösung der Stiefkindadoption zur rechtlichen Absicherung unserer Familien erachten wir als ungenügend. Denn die Mehrheit der Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, sind Wunschkinder, ihre Eltern haben sich in der Regel meistens jahrelang mit diesem Thema auseinandergesetzt, und die Kinder sind von Anfang an in eine gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren. Diese Kinder werden derzeit rechtlich nur durch einen Elternteil abgesichert und sollen auch in Zukunft während mindestens einem Jahr plus Adoptionsdauer ohne rechtliche Bindung zu ihrem nicht-leiblichen Elternteil verbleiben. Wir schlagen daher für eingetragene Paare mit Wunschkindern anstatt der Adoption die Möglichkeit der Anerkennung des Kindes durch den nicht-genetischen Elternteil vor, dies analog der Vaterschaftsanerkennung.

Wir begrüßen, die Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften zu erlauben. Angesichts der heutigen Lebensrealitäten ist es nicht mehr zeitgemäss, die Möglichkeit der Stiefkindadoption vom Zivilstand abhängig zu machen. Mit der vorgesehenen mindestens dreijährigen Dauer des gemeinsamen Haushalts ist die erforderliche Stabilität der Beziehung hinreichend sichergestellt.

Diese Regelung würde auch die oben angesprochene Problematik, dass in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeborene Kinder längere Zeit ohne zweiten rechtlichen Elternteil bleiben müssen, etwas abmildern. Eine dreijährige faktische Partnerschaft ist schneller erreicht als eine dreijährige eingetragene Partnerschaft.

Im Übrigen sieht der Auftrag des Parlaments die Öffnung der Adoption für alle Erwachsenen, ungeachtet des Zivilstands und der Lebensform vor; es ist daher schwer nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat - in Abweichung vom Beschluss des Parlaments - die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften lediglich als Variante vorschlägt.

#### **Art. 265 Alter und Zustimmung des Kindes**

*1 Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen kann davon abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.*

*2 Das Kind wird durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.*

*3 Die zuständige Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.*

*4 Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.*

Abs. 1: Das zulässige Höchstalter der adoptionswilligen Person in Relation zum Kindesalter sollte erhöht werden, denn heute befassen sich viele Menschen erst Mitte 40 mit dem Kinderwunsch. Dem Mindestaltersunterschied von 16 Jahren mit der Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall stimmen wir zu.

#### **Art. 266 Abs. 1, 2 und 2bis**

*1 Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:*

- 1. sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und ihr die adoptionswilligen Personen während wenigstens drei Jahren Pflege erwiesen haben,*
- 2. ihr die adoptionswilligen Personen während ihrer Minderjährigkeit wenigstens drei Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,*
- 3. andere wichtige Gründe vorliegen und sie während wenigstens drei Jahren mit den adoptionswilligen Personen in Hausgemeinschaft gelebt hat.*

*2 Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden, eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur mit Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners.*

*2bis Vor der Adoption sind die leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der adoptionswilligen Personen anzuhören.*

Abs. 2

Eine Adoption einer volljährigen Person sollte ohne Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partnerin / Partners möglich sein. Eine Anhörung reicht aus.

Abs. 2bis

Auch die Nachkommen der zu adoptierenden erwachsenen Person sollten angehört werden, weil sich durch die Adoption die rechtlichen Grosseltern ändern.

**Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 Wirkungen im Allgemeinen**

*1 Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes des oder der Adoptierenden.*

*2 Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen dasjenige zum Elternteil, der:*

- 1. mit der adoptierenden Person verheiratet ist;*
- 2. mit dieser in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.*

*3 Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.*

Abs. 2

Wir regen an zu prüfen, ob die absolute Begrenzung auf zwei Eltern noch zeitgemäss ist oder ob nicht eine (neue) Form der rechtlichen Verbundenheit zu mehr als zwei Elternteilen ermöglicht werden sollte, z.B. in Form von abgestuften rechtlichen Verhältnissen.

**Art. 268c Auskunft über die leiblichen Eltern**

*1 Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.*

*2 Das volljährige Kind kann jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen.*

*3 Aufgehoben*

Wir sind für eine gegenseitige Transparenz in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung. Die Eltern sollten sich verpflichten, dass Kind so früh wie möglich über seine Herkunft zu informieren.

Abs. 2

Bereits das „urteilsfähige“ und nicht erst das „volljährige“ Kind sollte einen Anspruch haben, Auskunft über seine genetischen Eltern zu verlangen.

**Änderungen im PartG 2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004**

**Art. 17 Abs. 3 Aufhebung des Zusammenlebens**

*3bis Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so trifft das Gericht nach den Artikeln 270-327c ZGB151 die nötigen Massnahmen.*

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Vorschlag für Formulierung des 1. Satzteil: „Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“  
Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge der Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

#### **Art. 25a Abs. 1 Zweiter Satz**

*1 ... Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB geteilt wird.*

Eine Bestimmung „Art. 25a PartG“ gibt es nicht. Verunglückte Formulierung: Art. 196 – 219 ZGB enthalten nicht nur die „Teilung des Vermögens“.

Wir schlagen einen allgemeinen Verweis auf die güterrechtlichen Bestimmungen im Eherecht vor. Für die Ungleichbehandlung eingetragener Paare im Verhältnis zu Ehegatten fehlt ein sachlicher Grund. Die unterschiedliche Behandlung eingetragener Paare im Güterrecht verstösst gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

Eingetragenen Partner/innen sollte insbesondere auch die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) offen stehen. Dies umso mehr als es sich bei der Gütergemeinschaft um den „Güterstand der kinderlosen Paare“ handelt (kein Pflichtteil der Eltern).

#### **Art. 27a Kinder**

*Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so sind die Artikel 270–327c ZGB 153 sinngemäss anwendbar.*

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Bessere Formulierung für den 1. Satzteil: „Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“  
Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

#### **Vorschlag für eine Änderung des Kindesrechts**

Da es immer mehr eingetragene Paare mit Kinderwunsch gibt, sollte de lege ferenda die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Kind durch den zweiten, nicht-genetischen Elternteil/eingetragenen Partner bei der Geburt anerkannt (analog Art. 260 Abs. 1 ZGB) und so zwischen ihm und dem Kind originär ein rechtliches Kindesverhältnis begründet werden kann.

#### **Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin**

*Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinschaftlichen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.*

Es wäre zu begrüßen, wenn Bundesrat und Parlament einen Vorschlag verabschieden würden, der nicht die Diskriminierung eingetragener Paare bewusst aufrechterhält, sondern diese aufhebt.

Den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin auf verschiedengeschlechtliche Paare zu beschränken ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Es ist erwiesen und gesellschaftlich anerkannt, dass Kinder in Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern genauso gut heranwachsen wie mit Eltern verschiedenen Geschlechts (vgl. Urteil deutsches BVerG vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 N 80). Daher verstösst ein genereller Ausschluss eingetragener Paare von der Fortpflanzungsmedizin gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV.

In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Urteil vom 10. Dezember 2013 explizit entschieden, dass der Ausschluss lesbischer Paare von der Samenspende und Fortpflanzungsmedizin verfassungswidrig und diskriminierend ist. Dem österreichischen Gesetzgeber wurde eine Frist bis 31. Dezember 2014 eingeräumt, um das Gesetz anzupassen (vgl. Urteil VfGH vom 10. Dezember 2014, 2013 G 16/2013-16, G 44/2013-14).

Auch die Nationale Ethikkommission der Schweiz (NEK) kritisiert in ihrer kürzlich veröffentlichten Stellungnahme den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von den Verfahren der Fortpflanzungsmedizin: es sei nicht verständlich, weshalb „im Interesse des Kindeswohls“ die Fortpflanzungsmedizin einzig für Paare verschiedenen Geschlechts zugänglich sein solle. Es sei Ausdruck von Vorurteilen, die wissenschaftlich nicht abgestützt seien. Vielmehr würden gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam die elterliche Verantwortung für ein Kind übernehmen können, obwohl sie ohne den Eingriff von Dritten nicht in der Lage sind, es „natürlich“ zu zeugen. Nach Ansicht der NEK erfolgt hier eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare ausgehend von einem falschen Verständnis des Kindeswohls (NEK Stellungnahme 22/2013, S. 38, 52 f.). Die NEK empfiehlt explizit, die Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zuzulassen. Den heutigen Ausschluss erachtet sie als diskriminierend. Eine Mehrheit der NEK ist sogar der Ansicht, dass die Leihmutterchaft in der Schweiz zugelassen werden kann (NEK Stellungnahme 22/2013, S. 41, 57).

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält keine Begründung, weshalb eingetragene Paare weiterhin von der Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen bleiben sollen. Der Bundesrat selber weist in seinem Bericht auf die Tatsache hin, dass gleichgeschlechtliche Paare fortpflanzungsmedizinische Leistungen im Ausland in Anspruch nehmen und sich die öffentliche Haltung in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Elternschaft rasant und positiv entwickelt hat (vgl. Bericht S. 23 ff.).

Tatsächlich weichen heute viele lesbische Paare zur Erfüllung ihres Kinderwunsches auf Samenbanken im Ausland aus, wo sie eine liberalere Gesetzgebung vorfinden (z.B. Spanien, nordische Länder). Auch immer mehr Männerpaare entscheiden sich für eine Leihmutterchaft im Ausland (z.B. USA). Diese Umgehungspraktiken sind nicht befriedigend und führen zu komplexen Situationen und Rechtsunsicherheiten. Es besteht oftmals eine jahrelange Rechtsunsicherheit darüber, wer die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Das widerspricht den Garantien von Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach ein Kind Anspruch darauf hat, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden sowie einen Namen und eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Aus all diesen Gründen ist der vorgeschlagene Art. 28 ParG ersatzlos zu streichen. Eingetragene Paare sind de lege ferenda zur Fortpflanzungsmedizin zuzulassen. Aus rechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.



**Zivilprozessordnung (ZPO) 155**

**3. Kapitel: Kinderbelange in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft**

**Art. 307a**

*Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so gelten die Artikel 295 bis 302 über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sinngemäss.*

Änderungsvorschlag für Formulierung des 1. Satzteil: „Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“

Es gibt auch in der Schweiz Kindesverhältnisse zu zwei gleichgeschlechtlichen Eltern, die nicht durch Adoption begründet wurden (z.B. Anerkennung ausländischer Entscheide).

**4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (BVG)**

**Art. 19a Überlebende eingetragene Partnerin, überlebender eingetragener Partner**

*Die Bestimmung von Artikel 19 gilt für die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss.*

Diese Änderung ist zu begrüssen.

Sehr geehrte Frau Wyder  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für die wohlwollende Prüfung der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge. Für weiterführende Fragen im Allgemeinen kontaktieren Sie bitte Maria von Känel unter 079 611 06 71, für juristische Nachfragen wenden Sie sich bitte an lic.iur. Karin Hochl unter 079 283 76 06.

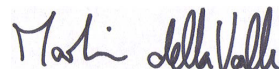
Freundliche Grüsse



lic.iur. Karin Hochl  
juristische Beraterin



Maria von Känel  
Geschäftsführerin



Martin della Valle  
Co-Präsident